

LIFT – Zukunft für indische Mädchen e.V.
Kurzbezeichnung: LIFT e.V.
mit dem Sitz in Hamburg

Satzung

(in der Fassung vom 26.03.2019, neu eingefügt wurde § 3 Abs. 2 S. 2 der Satzung)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: LIFT – Zukunft für indische Mädchen
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er führt die Kurzbezeichnung: LIFT e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden Kalenderjahresabschluss.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins, Mittelverwendung im Ausland

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung armer, hilfsbedürftiger Personen in Indien, vor allem Frauen und Mädchen, insbesondere in den Einrichtungen der „Society of the Helpers of Mary“, Shraddha Vihar, Veera Desai Road, Andheri, Bombay 400 058. Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll erreicht werden durch Information über die Verhältnisse in Indien, durch Entgegennahme und Weiterleitung von Sach- und Geldspenden, die den indischen Bedürftigen in vollem Umfange zugute kommen.
3. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als 6 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem /der 1. Vorsitzenden
 - b. dem / der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/-in)
 - c. dem / der Schriftführer/-in
 - d. dem /der Kassenwart/-in
2. Gemäß § 26 BGB vertreten der/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn den Verein gemeinschaftlich.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln gewählt.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. Änderungen der Satzung,
 - e. Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht etwas anderes in Ziffer 6 bestimmt ist.
6. In den Fällen der Satzungsänderung, der Auflösung des Vereins oder des Ausschlusses eines Mitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf eine geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Eine Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 - Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Eine Vereinsauflösung kann nur erfolgen, wenn sie der einzige Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.